

▶ Klasse AM

Motorfahrräder
Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Wird die Berechtigung für beide Fahrzeugkategorien angestrebt, muss mit beiden in Betracht kommenden Fahrzeugen die praktische Ausbildung am Übungsplatz absolviert werden.

Die praktische Schulung im Verkehr muss aber nur einmal absolviert werden.

Wird die Berechtigung für ein einspuriges Motorfahrrad angestrebt, ist die praktische Schulung im Verkehr aber jedenfalls mit einem solchen Fahrzeug zu absolvieren.

Wird die Lenkberechtigung der Klasse AM nur für eine der beiden Kategorien erworben, ist dies im Führerschein durch einen entsprechenden Zahlencode vermerkt.

Code 117:

nur für einspurige und dreirädrige Mopeds mit max. 50 cm³ Hubraum und max. 45 km/h Bauartgeschwindigkeit

Code 118:

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (max. 50 cm³ Hubraum und Bauartgeschwindigkeit max. 45 km/h)

Mindestalter:

15 Jahre mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, ohne diese Erklärung 16 Jahre.

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres darf ein Motorfahrrad und ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug nur in Betrieb genommen und gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

▶ Klasse A1

Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von max. 11kW (15 PS).

Verhältnis von Leistung /Eigengewicht max. 0,1 kW/kg

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 15 kW (20 PS) Motorleistung

Einem Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klasse A1, der seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Besitz des Code 111 ist, kann die absolvierte praktische Ausbildung angerechnet werden.

Die Ausbildung für die Klasse A1 unterliegt dem Mehrphasen-Ausbildungssystem. Die Mehrphasenausbildung der Klasse A ist insgesamt nur einmal zu absolvieren, auch wenn die Klasse A im stufenweisen Zugang erworben wird.

Mindestalter:

16 Jahre. Die praktische Fahrprüfung darf frühestens am 16. Geburtstag absolviert werden. Die theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule kann bereits ein halbes Jahr vor dem Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

Es ist außerdem möglich, gleichzeitig auch mit der L17-Ausbildung für die Klasse B zu beginnen. (15 ½ Jahre)

Prüfungsfahrzeuge Klasse A1:

Einspurige Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mindestens 120 ccm und einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 90 km/h

Voraussetzungen für die Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2:

- Mindestens 2 Jahre Besitz der Klasse A1
- Mehrphasenausbildung für die Klasse A1 absolviert
- Entweder eine praktische Prüfung auf einem Motorrad der Klasse A2 oder A (ohne Ausbildungsverpflichtung) oder eine praktische Schulung in der Dauer von sieben Unterrichtseinheiten auf einem Motorrad der Klasse A2

Voraussetzungen für die Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A, ohne dass die Klasse A2 besessen wurde:

- Mindestalter 24 Jahre
- Mindestens 4 Jahre Besitz der Klasse A1
- Mehrphasenausbildung für die Klasse A1 absolviert

Praktische Prüfung auf einem Motorrad der Klasse A

▶ Klasse A2

Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW (48 PS) und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind; (48 PS entspricht mind. 175 kg Fahrzeuggewicht)

Gedrosselte Fahrzeuge sind zulässig, wenn die Leistung der Ausgangsversion nicht mehr als doppelt so hoch ist (bei 35 kW nicht mehr als 70 kW)

Mindestalter:

18 Jahre (prakt. Fahrprüfung frühestens am 18. Geburtstag)

Prüfungsfahrzeuge Klasse A2

Einspurige Krafträder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von mindestens 395 cm³ und einer Leistung von mindestens 25 kW (34 PS)

Voraussetzungen für die Erweiterung von der Klasse A2 auf die Klasse A:

- Mindestens 2 Jahre Besitz der Klasse A2
- Mehrphasenausbildung für Klasse A2 (oder A1) absolviert
- Je nach Wunsch des Kandidaten entweder praktische Prüfung auf einem Motorrad der Klasse A (ohne Ausbildungsverpflichtung) oder praktische Schulung in der Dauer von sieben Unterrichtseinheiten auf einem Motorrad der Klasse A

Mehrphasen-Ausbildung:

Die Ausbildung für die Klasse A2 unterliegt dem Mehrphasen-Ausbildungssystem. Die Mehrphasenausbildung der Klasse A ist aber insgesamt nur einmal zu absolvieren, auch wenn die Klasse A im stufenweisen Zugang erworben wird.

▶ Klasse A

Motorräder mit oder ohne Beiwagen, dreirädrige Kraftfahrzeuge.

(Die Klasse A umfasst außerdem auch die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1 und A2.)

Mindestalter:

24 Jahre; 20 Jahre bei mindestens 2 Jahren Besitz der Klasse A2. Das heißt: Die Fahrprüfung darf frühestens am jeweiligen Geburtstag absolviert werden. Die theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule kann bereits ein halbes Jahr vor dem Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

Mehrphasen-Ausbildung

Die Ausbildung für die Klasse A unterliegt dem Mehrphasen-Ausbildungssystem. Die Mehrphasenausbildung der Klasse A ist aber insgesamt nur einmal zu absolvieren, auch wenn die Klasse A im stufenweisen Zugang erworben wird.

Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, die alle an einem Tag abzuhalten sind, im Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von vier bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung.

Zwischen der Absolvierung der in Z 1 und 2 genannten Inhalte hat ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu liegen.“

Prüfungsfahrzeuge

Einspurige Krafträder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von mindestens 595 cm³ und einer Leistung von mindestens 40 kW (55 PS).

Für sämtliche Prüfungsfahrzeuge der Klassen A1, A2 und A gilt

Wird die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung (kein Schalthebel) absolviert, ist die Lenkberechtigung auf solche Fahrzeuge zu beschränken.

► Klasse B

Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg,

3- rädriige Kraftfahrzeuge (ab 21 Jahre),

Krafträder der Klasse A1, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B

seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B ist, sich nicht mehr in der Probezeit gemäß § 4 befindet, nachweist, eine praktische Ausbildung im Lenken von derartigen Krafträdern absolviert zu haben und

der Code 111 in den Führerschein eingetragen ist.

Code 96

Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist einen anderen als leichten Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 4250 kg beträgt; zum Ziehen solcher Anhänger ist die Absolvierung einer theoretischen und praktischen Ausbildung im Ausmaß von insgesamt sieben Unterrichtseinheiten erforderlich.

Mindestalter: 17 Jahre

Prüfungsfahrzeuge Klasse B

vierrädriige Fahrzeuge der Klasse B, mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h und mindestens einer Zugangstüre in der Sitzreihe, in der der Fahrprüfer Platz nimmt

Folgende Berechtigungen gelten nur für den Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese Berechtigungen ausdrücklich anerkennen:

L 17 gilt derzeit außer in Österreich nur in Großbritannien, Nordirland, Dänemark und seit kurzem wieder in Deutschland.

3- rädriige Kraftfahrzeuge (ab 21 Jahre)

Krafträder der Klasse A1 mit der Lenkerberechtigung der Klasse B (Code 111)

Ziehen von Anhängern mit „B“

Mit dem Führerschein der Klasse B darf ein **leichter Anhänger** (höchstes zulässiges Gesamtgewicht max. 750 kg) gezogen werden.

Ein **schwerer Anhänger** (höchstes zulässiges Gesamtgewicht über 750 kg) darf mit der Klasse B gezogen werden, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination **3.500 kg** nicht übersteigt.

Das Ziehen von Anhängern, die als einzige Bremsanlage eine **Auflaufbremsanlage** haben, ist nur zulässig, wenn die momentane **Gesamtmasse des Anhängers** weder die **höchste zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges** bzw. den bei der Genehmigung festgesetzten Wert (Anhängelast) übersteigt.

Bei **geländegängigen Kraftwagen** ist das **1,5-fache** der höchsten zulässigen Gesamtmasse maßgebend, wenn in der Zulassungsbescheinigung keine geringere Anhängelast angegeben ist. (§ 61 Abs. 1 KDV)

► Klasse BE

Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg.

.....

Anhängelast und erforderliches Gewichtsverhältnis

Das Ziehen von Anhängern, die als einzige Bremsanlage eine Auflaufbremsanlage haben, ist nur zulässig, wenn die Gesamtmasse des Anhängers weder die höchste zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges bzw. den bei der Genehmigung festgesetzten (und in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen) Wert übersteigt.

Bei geländegängigen PKW, Kombis oder LKW ist das 1,5-fache der höchsten zulässigen Gesamtmasse maßgebend, wenn in der Zulassungsbescheinigung keine geringere Anhängelast vermerkt ist. (§ 61 Abs. 1 KDV)

Mindestalter:

18 Jahre

Entfall der Theorieprüfung bei mind. 3-jährigem Besitz der Klassen B und F

Wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er in dieser Zeit auch andere als leichte Anhänger gezogen hat, keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen und der Antragsteller die praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat; eine Theorieprüfung ist nicht erforderlich.

Prüfungsfahrzeuge: Fahrzeugkombinationen, bestehend aus

- a) einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und
- b) einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 000 kg, wobei die Gesamtmasse jedoch mindestens 800 kg betragen muss. Der Anhänger hat aus einem geschlossenen Körper zu bestehen, mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist und darf überdies nicht vom Berechtigungsumfang des jeweiligen Prüfungsfahrzeuges der Klasse B umfasst sein.

► Klasse C1

Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen;

Mit der Lenkberechtigung der Klasse C1 darf ein leichter Anhänger (höchstes zulässiges Gesamtgewicht max. 750 kg) gezogen werden.

.....

Mindestalter:

18 Jahre. Die praktische Fahrprüfung darf frühestens am 18. Geburtstag absolviert werden. Die theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule kann bereits ein halbes Jahr vor dem Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

Eine Lenkberechtigung für die Klasse C1 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Wird gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klasse B und die Klasse C1 beantragt, muss der Antragsteller die theoretische und praktische Fahrprüfung für die Klasse B bestanden haben, um zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse C1 zugelassen zu werden.

Prüfungsfahrzeuge: Fahrzeuge der Klasse C1 mit

- a) einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 000 kg,
- b) einer Länge von mindestens 5 m,
- c) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h,
- d) einem Antiblockiersystem,
- e) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff und
- f) einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist;

► Klasse C1E

ein Zugfahrzeug der Klasse C1 und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt,

ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt;

Mindestalter:

18 Jahre

Prüfungsfahrzeuge

Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg, einer Gesamtmasse von mindestens 800 kg und

- a) einer Gesamtlänge von mindestens 8 m,
- b) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und
- c) einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist;

► Klasse C

Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen,

Sonderkraftfahrzeuge,

Fahrzeuge der Klasse D1 oder D – sofern keine Fahrgäste befördert werden – innerhalb Österreichs, wenn dem Lenker die Lenkerberechtigung für die Gruppe C vor dem 1. November 1997 erteilt wurde oder wenn der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Lenkerberechtigung für die Klasse C ist und es sich entweder um Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrten zur Feststellung des technischen Zustandes des Fahrzeuges handelt oder zum Entfernen eines Busses aus der Gefahrenzone dient.

Mit dem Führerschein der Klasse C darf ein leichter Anhänger (höchstes zulässiges Gesamtgewicht max. 750 kg) gezogen werden.

Mindestalter:

entweder

1. Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres und Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 19 GütbefG ist,
3. Vollendung des 18. Lebensjahres und den Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, erfolgreich abgeschlossen hat oder
4. Vollendung des 18. Lebensjahres ausschließlich zum Zweck des Lenkens folgender Fahrzeuge:
 - a) die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;
 - b) mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, und neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen sind.

Die praktische Fahrprüfung darf bereits ab dem 18. Geburtstag abgelegt werden (die Erteilung der Lenkerberechtigung erfolgt abgesehen von den unter 2. – 4. genannten Fällen ab dem 21. Geburtstag).

Die Lenkberechtigung für die Klasse C wird nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt.

Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten erforderlich.

Fahrzeuge der Klasse C und D dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Prüfungsfahrzeuge Klasse C:

Fahrzeuge der Klasse C mit

- a) einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 12 000 kg,
 - b) einer Gesamtmasse von mindestens 10 000 kg,
 - c) einer Länge von mindestens 8 m,
 - d) einer Breite von mindestens 2,4 m,
 - e) einem mehrstufigen Gruppengetriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen,
 - f) einem Antiblockiersystem,
 - g) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff,
 - h) mindestens zwei Plätzen für zu befördernde Personen,
 - i) einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist und
 - j) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h
- Klasse CE: falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

► **Klasse CE**

falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nicht anders festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

Mindestalter:

siehe Klasse C

Prüfungsfahrzeuge Klasse CE

entweder Sattelkraftfahrzeuge oder Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C gemäß Z 3 und einem Anhänger mit einer Länge von mindestens 7,5 m, die

- a) eine höchste zulässige Gesamtmasse von mindestens 20 000 kg und eine Gesamtmasse von mindestens 15 000 kg haben,
- b) eine Gesamtlänge von mindestens 14 m aufweisen,
- c) eine Breite von mindestens 2,4 m aufweisen,
- d) eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h aufweisen,
- e) mit einem mehrstufigen Gruppengetriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen,
- f) einem Antiblockiersystem,
- g) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff ausgestattet sind und
- h) einen Frachtraum aufweisen, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine ist und mit dem sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel des Zugfahrzeuges möglich ist.

▶ Klasse D1

Kraftwagen mit mehr als acht aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern;

Mindestalter:

21 Jahre

Eine Lenkberechtigung für die Klasse D1 wird nur erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B ist und für die Leistung Erster Hilfe (16-Stunden-Kurs) entsprechend ausgebildet ist. Für die Erteilung der Klasse D1 ist aber keine Fahrpraxis erforderlich.

Die Lenkberechtigung für die Klasse D1 darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten erforderlich.

Prüfungsfahrzeuge Klasse D1

Fahrzeuge der Klasse D1 mit

- a) einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4000 kg,
- b) einer Länge von mindestens 5 m,
- c) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h,
- d) einem Antiblockiersystem und
- e) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L370 vom 31.12.1985, S.8, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1266/2009, ABl. Nr. L339 vom 22.12.2009 S.3;

▶ Klasse D1E

Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse D1 und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;

die Lenkberechtigung für die Klasse CE umfasst auch die Lenkberechtigung für die Klasse DE(D1E), wenn der Lenker die Lenkberechtigung für die Klasse D(D1) besitzt,

Prüfungsfahrzeuge Klasse D1E

Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 gemäß und einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg, einer Gesamtmasse von mindestens 800 kg und

- a) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und
- b) einem Frachtraum des Anhängers, der aus einem geschlossenen Körper mit einer Breite und Höhe von mindestens 2 m besteht.

▶ Klasse D

Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz,

Sonderkraftfahrzeuge;

Mindestalter:

Grundsätzlich beträgt das Mindestalter 24 Jahre. Die praktische Fahrprüfung darf jedoch bereits mit Vollendung des 21. Lebensjahres abgelegt werden.

Eine Lenkberechtigung für die Klasse D(D1) und DE(D1E) darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller für die Leistung Erster Hilfe entsprechend ausgebildet ist (16 Stunden Kurs).

Weiters darf eine Lenkberechtigung für die Klassen D oder DE bereits mit Vollendung des 21. Lebensjahres erteilt werden, wenn der Antragsteller Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 14b Abs. 1 des GelverkG oder § 44b Abs. 1 des KfzG ist.

Fahrzeuge der Klasse C und D dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Prüfungsfahrzeuge Klasse D

Fahrzeuge der Klasse D mit

- a) einer Länge von mindestens 10 m,
- b) einer Breite von mindestens 2,4 m,
- c) einem Antiblockiersystem,
- d) einem Kontrollgerät entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff und
- e) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;

▶ Klasse DE

falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse D und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

Mindestalter:

siehe Klasse C

Prüfungsfahrzeuge Klasse DE

Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg, einer Gesamtmasse von mindestens 800 kg und

- a) einer Breite von mindestens 2,4 m,
- b) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und
- c) einem Frachtraum, der aus einem geschlossenen Körper besteht, der mindestens 2 m breit und 2 m hoch ist.

► Klasse F

- a) Zugmaschinen,
- b) Motorkarren,
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- e) Transportkarren

jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit
von nicht mehr als 50 km/h sowie

- f) *Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht und*
- g) *Sonderkraftfahrzeuge.*

.....
Klasse F gilt nur für den Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese Lenkberechtigung anerkannt haben.

Mindestalter:

- a) vollendetes 16. Lebensjahr, beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung,
- b) vollendetes 18. Lebensjahr.

Prüfungsfahrzeuge

Praktische Fahrprüfungen für die Klasse F sind sowohl auf Zugmaschinen allein als auch mit einem zum Verkehr zugelassenem Anhänger abzunehmen, dessen Gesamtmasse mindestens 1000 kg beträgt und der eine Bremsanlage gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 aufweist. Die Zugmaschinen müssen nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein. Falls der Fahrprüfer nicht am Prüfungsfahrzeug mitfährt, ist eine Funkverbindung zwischen Kandidat und Fahrprüfer zu verwenden.